



# Gemeindeamt Stummerberg

Bezirk Schwaz

6276 Stummerberg

Telefon 05283 / 2285

E-Mail: [gemeinde@stummerberg.gv.at](mailto:gemeinde@stummerberg.gv.at)

[www.stummerberg.gv.at](http://www.stummerberg.gv.at)

UID: ATU58481208 DVR: 0631558

Zahl: 030/02/2026-K

Stummerberg, am 07.04.2026

## Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung im Sinne der §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. I Nr. 51/1991, i.d.g.F. und § 32 Tiroler Bauordnung 2022, LGBl. Nr. 44/2022, i.d.g.F. anberaumt:

**Bauansuchen von Jochriem Erich, 6276 Stummerberg 28a um Neubau eines Carport für landwirtschaftliche Maschinen in Stummerberg 28, auf GstNr. 712 (neu zu bildende GstNr. 712/2), GB 87121 Stummerberg**

Ort im Gemeindeamt Stummerberg, Bonholzweg 1, 6275 Stumm

Datum am Do, den 23.04.2026

Zeit um 13:45 Uhr

Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 –AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder

- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

**Beteiligte** können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichpläne - Bauansuchen		
Ort der Einsichtnahme Gemeindeamt Stummerberg, Bonholzweg 1, 6275 Stumm		
Datum ab 08.04.2026	Zeit während der Amtsstunden	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

**Zutreffendes ist angekreuzt ☒!**

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch

- durch Verlautbarung
- durch Verlautbarung auf der Webseite der Gemeinde Stummerberg ([www.stummerberg.gv.at](http://www.stummerberg.gv.at))

kundgemacht.

**Beteiligte** verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zu Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

Ort: Gemeindeamt Stummerberg, Bonholzweg 1, 6275 Stumm	
Datum von 08.04.2026 bis 23.04.2026	Zeit von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein vorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen **zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

**Rechtsgrundlage:** §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Der Bürgermeister  
Mag. Danzl Georg e.h.

Angeschlagen an die Amtstafel am: 07.04.2026  
Abgenommen am: